

Tarif Info



Ausgabe 6 / Juli 2013

Eisessen als Arbeitsunfall

Es herrschten hohe Temperaturen in der Produktionshalle eines PKW-Herstellers. Ein Kfz-Mechaniker entschied, sich ein Eis am Kiosk vor der Halle zu kaufen. Auf dem Weg dorthin kam es zum Arbeitsunfall. Die Berufsgenossenschaft zahlte die Unfallbehandlung, lehnte es aber ab, weitere Kosten zu übernehmen. Da der Unfall beim Eisessen passiert sei, handele es sich nicht um einen Arbeitsunfall.

Die Richter urteilten anders: In der Montagehalle seien Pausen zum „Luftschnappen“ nötig, daher habe der Beschäftigte seinen Arbeitsplatz nicht nur verlassen, um Eis zu holen und zu essen.

Quelle: Az.: S 13 U 1513/11 (www.aok.de)

Ohne Helm kann es teuer und gefährlich sein

Ein Helm schützt beim Radfahren nachweislich vor schweren Kopfverletzungen, so Experten. Dies habe bereits einige Gerichte dazu veranlasst, im Falle eines Unfalls dem helmlosen Fahrradfahrer eine Mitschuld zuzuweisen.

Zwar habe der Gesetzgeber bisher keine gesetzliche Helmpflicht eingeführt. Dies entbinde den Radfahrer aber nicht von der Verpflichtung, Sorge zu tragen, dass Verletzungsfolgen eines Unfalls möglichst gering gehalten werden. Zudem sei die Anschaffung eines Fahrradhelms auch wirtschaftlich zumutbar, so die Richter.

Quelle: www.aok.de

Aktenberg erhöht Diabetes-Risiko

Schwedische Wissenschaftler wollen herausgefunden haben: Bei Dauerbelastung am Arbeitsplatz steigt bei Frauen das Risiko, an Diabetes zu erkranken. Bei Männern ließ sich das so nicht bestätigen – im Gegenteil: Mit hoher Arbeitsbelastung nahm beim männlichen Geschlecht das Risiko sogar ab. Ob bei den Frauen nur die Situation am Arbeitsplatz oder auch private Belastungen eine Rolle spielten, vermochten die Forscher des Karolinska-Instituts indes nicht beurteilen.

Quelle: www.aok.de

Sturz bei Jagd nach Taschendieb ist kein Arbeitsunfall

Wer sich bei der Verfolgung eines Taschendiebs verletzt, ist grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch, wenn sich das Geschehen im Ausland abspielt. Kein versicherter „Arbeitsunfall“ liegt aber vor, wenn es dem Verfolger nicht in erster Linie um die Ergreifung des Täters geht.

Nach einem Restaurantbesuch mit seiner Verlobten überfielen zwei Männer einen 34-jährigen Biotechnologen, der zu einem Kongress in Barcelona weilte. Sie stahlen ihm die Brieftasche mit Bankkarten, Personaldokumenten und 120 Euro. Als der Kläger, der den Verlust sogleich bemerkt hatte, den Tätern nachsetzte, stellte ihm einer der Räuber ein Bein. Der Kläger stürzte und brach sich den linken Ellenbogen.

Die beklagte Unfallkasse Berlin lehnte die Feststellung eines versicherten Arbeitsunfalls ab. Zwar ist kraft Gesetzes versichert, wer sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, persönlich einsetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII). Dieser Versicherungsschutz gilt auch für Auslandsfälle (§ 2 Abs. 3 Satz 5 SGB VII).

Zur Überzeugung des Gerichts sei es dem Kläger jedoch nicht in erster Linie um die vom Gesetz geschützte Verfolgung oder Festnahme gegangen, sondern auch um die Wiederbeschaffung der geraubten Brieftasche.

Quelle: www.bund-verlag